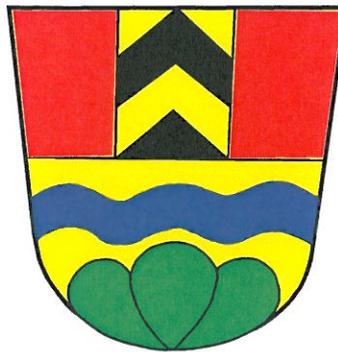


Einwohnergemeinde Safnern



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohner- gemeinde Safnern

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Safnern

Der Gemeinderat Safnern beschliesst gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 folgenden Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Safnern.

Periodische Kontrolle **Art. 1** ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt (inkl. Kantonsgebühren):

für einstufige Brenner	Fr.	97.00	inkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	Fr.	119.00	inkl. MwSt.
für Anlagen >350 kW	Fr.	126.00	inkl. MwSt.

Nachkontrollen **Art. 2** ¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Safnern durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	97.00	inkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	Fr.	119.00	inkl. MwSt.
für Anlagen >350 kW	Fr.	126.00	inkl. MwSt.

Andere Kontrollen **Art. 3** ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	97.00	inkl. MwSt.
für mehrstufige Brenner	Fr.	119.00	inkl. MwSt.
für Anlagen >350 kW	Fr.	126.00	inkl. MwSt.

Verrechenbarer Mehraufwand **Art. 4** Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldigen Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Anpassung der Gebühren

Art. 5 ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem bekannt werden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Gebühren-Inkasso

Art. 6 ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Safnern eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Safnern dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Inkrafttreten

Art. 7 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Safnern vom 28. November 2011.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. Juni 2015.

Safnern, 22. Juni 2015

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident



Dieter Winkler

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Nidauer Anzeiger vom 2. Juli 2015 publiziert.

Safnern, 2. Juli 2015

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich